

# Ordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



## Amtliche Mitteilungen

XIII / 2019 | 09. Dezember 2019

Beschlossen im Akademischen Senat am 16. Oktober 2019

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

## **Ordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der EHB hat der Akademische Senat am 16.10.2019 die folgende Ordnung beschlossen.

### **Präambel**

Die Evangelische Hochschule Berlin ist eine konfessionell getragene Hochschule, zu deren Profil Studiengänge in den Feldern der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung, der Gesundheit und Pflege sowie der Religionspädagogik mit den Aufgaben der Forschung, Lehre sowie Fort- und Weiterbildung gehören.

Wenn mit oder an Menschen geforscht wird, erfordert dies den besonderen Schutz der Würde, der Gesundheit, der Selbstbestimmung und des Wohlergehens der Betroffenen.

Die Ethikkommission der EHB begutachtet Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte und spricht ein Votum zur ethischen Unbedenklichkeit der vorgelegten Forschungsprojekte aus. Damit leistet die Kommission einen wesentlichen Beitrag zur Qualität einer ethisch verantwortbaren Forschung und zur offenen interdisziplinären Diskussion ethischer Fragestellungen an ihrer Hochschule sowie bei ihren Kooperationspartnern.

Die Ordnung regelt die Zuständigkeit und die Verfahrensmodi der Ethikkommission der EHB.

### **§ 1 Forschungsethische Grundsätze der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin**

Die Ethikkommission der EHB verpflichtet sich dem christlichen Menschenbild und der Wahrung ethischer Standards in der Forschung. Forschung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung, der Gesundheit und Pflege und der Religionspädagogik orientiert sich an den nachstehenden forschungsethischen Prinzipien, die die Grundlage der Begutachtung durch die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin bilden:

(a) Forschung mit und an Menschen dient der Ermittlung von Erkenntnissen und Lösungsansätzen zur Bewältigung von Problemstellungen.

(b) Forschung mit und an Menschen orientiert sich an der unveräußerlichen Menschenwürde und den Menschenrechten, an den gesetzlichen Regelungen sowie an den ethischen Grundsätzen der Professionen. Forschung, die gegen die Menschenwürde und die Menschenrechte verstößt, ist unzulässig.

Der\*Die Forscher\*in handelt stets fair und respektvoll, setzt niemals wissentlich weder das eigene noch das Wohl anderer aufs Spiel, handelt nicht wissentlich falsch, irreführend oder betrügerisch, vermeidet nichtbegründete Behauptungen und schafft in der Zusammenarbeit mit Studienteilnehmer\*innen eine vertrauensvolle Atmosphäre (Integrität).

Darüber hinaus geht der\*die Forscher\*in reflektiert und offen mit eigenen Vorannahmen um. Er\*Sie toleriert keine Form von Diskriminierung oder Stigmatisierung. Eine besondere ethische Aufmerksamkeit in der Entwicklung von Forschungsdesigns erfordern solche Menschen, die als besonders verletzlich gelten (vulnerable groups). Es handelt sich dabei um Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation, ihres Lebensalters, ihrer besonderen Lebensumstände oder ihrer kognitiven Möglichkeiten in der Ausübung von Selbstbestimmung eingeschränkt sind (insbesondere minderjährige Studienteilnehmer\*innen, Menschen mit Behinderung, akut oder chronisch psychisch und/oder somatisch erkrankte Personen).

- (c) In der Forschung mit und an Menschen muss die Bilanz zwischen Chancen und Risiken positiv sein.
- (d) Forschung mit und an Menschen bedient sich wissenschaftlich fundierter Methoden und folgt dabei den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (e) Forschungstätigkeit erfolgt erst nach informierter Zustimmung der Teilnehmenden. Dies setzt eine sachgerechte und verständliche Information voraus. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und schriftlich und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, ohne dass dem\*der Teilnehmenden hierdurch Nachteile entstehen.
- (f) Der\*Die Forscher\*in beachtet die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener und anderer forschungsrelevanter Daten. Er\*Sie behandelt die Informationen, die im Laufe des Forschungsprozesses kommuniziert werden, vertraulich. Die erhobenen Daten sollen mit ausschließlicher Zweckbindung für das Forschungsvorhaben erhoben, analysiert und archiviert werden. Alle personenbezogenen Daten werden soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert und bis zu ihrer Vernichtung für Dritte unzugänglich aufbewahrt. Abweichungen sind nur zulässig, wenn Leben, Gesundheit oder Sicherheit bedroht sind.
- (g) Der\*Die Forscher\*in verfügt über die erforderliche Kompetenz zur angemessenen Durchführung des Projektes und nimmt an notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen teil (lebenslanges Lernen).
- (h) Der\*Die Forscher\*in stellt soweit wie möglich sicher, dass Studienteilnehmer\*innen vor unzulässigen Eingriffen, Leid, körperlichen Unannehmlichkeiten, persönlichen Peinlichkeiten, psychischen und finanziellen Schäden geschützt sind. Er\*Sie stellt außerdem sicher, dass die Teilnahme am Forschungsprojekt nicht durch materiellen Zugewinn erwirkt wird. Aufwandentschädigungen sind davon nicht betroffen.
- (i) Der\*Die Forscher\*in akzeptiert keine Gelder, Verträge, Beratungen oder Aufträge von Organisationen, Institutionen, Kunden oder Sponsoren, die es erzwingen könnten, Teile dieser ethischen Richtlinien zu missachten. Er\*Sie ist außerdem wachsam gegenüber finanziellen, sozialen, organisatorischen oder politischen Faktoren, die zu Missbrauch von Wissen oder Expertise führen können. Wenn er\*sie von Missbrauch oder verfälschender Darstellung eigener Forschungsarbeit erfährt, ergreift er\*sie geeignete Schritte, dies zu beenden, zu korrigieren und den Schaden zu minimieren.
- (j) Der\*Die Forscher\*in legt alle relevanten Quellen finanzieller Unterstützung offen und gewährleistet die eigene wissenschaftliche Unabhängigkeit in Entscheidungsprozessen.
- (k) Der\*Die Forscher\*in ist verpflichtet, mit jedem Rollen- oder Interessenkonflikt offen umzugehen.

## **§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin gewährt Wissenschaftler\*innen der EHB sowie gegebenenfalls externen Wissenschaftler\*innen Unterstützung durch Begutachtung ihrer Forschungsvorhaben aus ethischer Perspektive.

(2) Die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin formuliert ethische Standards für die Durchführung von Forschungsvorhaben an der EHB. Sie möchte auf diese Weise zu einer ethisch verantwortbaren Forschungsdurchführung beitragen.

(3) Der\*Die Vorsitzende der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin berichtet dem Akademischen Senat jährlich in schriftlicher Form über ihre Arbeit. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen und ist nicht personenbezogen.

(4) Ein Mitglied der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin vertritt die Kommission in forschungsrelevanten Gremien der Hochschule.

(5) Die Ethikkommission begutachtet ausschließlich die Forschungsdurchführung im Rahmen ihrer Expertise. Das von der Ethikkommission erstellte Gutachten ersetzt keine Fachgutachten, die nach anderen rechtlichen Normen gefordert werden. Insbesondere bei Forschung mit Medikamenten, Nahrungsergänzungsmitteln oder Heil- oder Behandlungsmethoden kann das Gutachten der Ethikkommission nicht als Ersatz für gesetzlich vorgeschriebene Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren genutzt werden. Der\*Die Forscher\*in bleibt selbst verantwortlich für die eigene Forschung und die Einhaltung der relevanten Rechtsnormen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Die Kommission setzt sich aus drei hauptamtlich an der EHB lehrenden Professor\*innen und dem\*der Forschungsreferentin der Evangelischen Hochschule Berlin zusammen.

Unter den hauptamtlich Lehrenden müssen das Fach Ethik (Hochschulabschluss in Philosophie oder Theologie, Spezialgebiet Systematische Theologie) und Recht (Hochschulabschluss in Recht) vertreten sein. Die jeweiligen Fachvertretungen haben Stellvertretungen.

Steht ein\*e Vertreter\*in dieser Fächer nicht zur Verfügung, können andere hauptamtlich Lehrende berufen werden, insofern sie dafür eine Eignung aufweisen, die wissenschaftlichen Anforderungen genügt.

Eine Wissenschaftler\*in ist nicht ständiges Mitglied der Kommission, sondern wird von der Kommission fallabhängig berufen. Diese Person sollte Experte\*in für das Sachgebiet des Antrages sein.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag für die Dauer von vier Jahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind alle Professor\*innen.

(3) Der\*Die Vorsitzende der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin muss ein\*e hauptamtliche\*r Professor\*in EHB sein. Er\*Sie wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.

(4) Die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin kann externe oder hochschulinterne Sachverständige als Experten\*innen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Mit der Annahme der Berufung in die Kommission erkennt das Mitglied seine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit an.

(6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch und ohne Angabe von Gründen zu jeder Zeit ausscheiden oder bei Befangenheit die Begutachtung eines Forschungsvorhabens ablehnen. Wird von der antragstellenden Person ein Antrag auf Befangenheit gestellt, kann die betroffene Person selbst entscheiden, ob sie sich für befangen hält, und die Begutachtung von selbst ablehnen. Hält sie sich nicht für befangen, entscheiden die anderen Mitglieder der Ethikkommission mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der antragstellenden Person ist in jedem Fall das Ergebnis der Antragsbefassung mitzuteilen.

(7) Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die verbleibende Amtsperiode der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin ein neues Mitglied durch den jeweils zuständigen Akademischen Senat berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

(1) Die Ethikkommission der EHB wird auf schriftlichen Antrag einer\*ines Wissenschaftlers\*Wissenschaftlerin tätig. Sie arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung und gibt sich – im Benehmen mit dem Akademischen Senat – eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Ethikkommission der EHB finden nicht öffentlich statt. Die Mitglieder der Kommission und die Personen, die die Kommission administrativ unterstützen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch hinzugezogene Sachverständige sind an die Schweigepflicht gebunden.

(3) Die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln auf der Grundlage der von der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin formulierten ethischen Standards.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission sind im Innenverhältnis von einer Haftung freigestellt, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Ethikkommission der EHB stellt einen Kriterienkatalog für die Antragsstellung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule prüft eingehende Anträge auf Vollständigkeit. Vollständige Anträge werden dann den Mitgliedern der Kommission umgehend zugeleitet.

(2) An der Begutachtung des Antrags nehmen die Mitglieder der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin gemäß Geschäftsordnung teil. Der\*Die antragstellende Forscher\*in kann um Ergänzung des Antrags oder um mündliche Stellungnahme gebeten werden.

#### **§ 6 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Ein Antrag muss von den zwei ständigen, hauptamtlich lehrenden Mitgliedern der Kommission begutachtet werden und das Gutachten muss der Kommission zur Abstimmung vorgelegt werden.

(2) Ist ein gemeinschaftliches Votum nicht möglich, gibt es ein Mehrheitsvotum. Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, ein Minderheitenvotum zu verfassen, das dem Mehrheitsvotum beizulegen ist.

(3) Befangene Mitglieder sind von der Erörterung und Beschlussfassung zu einem Antrag auszuschließen.

(4) Die Ethikkommission der EHB beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Ethikkommission der EHB teilt dem\*der Antragsteller\*in ihr Votum schriftlich mit.

(6) Sollten sich im Laufe des Begutachtungsverfahrens Änderungen im Forschungsvorhaben ergeben, die ethisch relevant sind, so hat der\*die Antragstellende dies der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin mitzuteilen.

(7) Wird ein negatives Votum ausgesprochen, kann der\*die Antragsteller\*in den Antrag bearbeiten und eine erneute Stellungnahme der Ethikkommission der EHB beantragen.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Akademischen Senat der EHB am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

(2) Änderungen der Ordnung können durch die Kommissionsmitglieder oder die Mitglieder des Akademischen Senats vorgeschlagen werden.

(3) Die Entscheidung über eine Ordnungsänderung trifft der Akademische Senat der EHB.